



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

02. April 2020

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierungen in
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster,
an die Berufskollegs in NRW

Aktenzeichen:

314-6.03.02.06-155320

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Pudenz

Telefon 0211 5867-3280

Telefax 0211 5867-3218

stephanie.pudenz@msb.nrw.de

Regelungen zu Möglichkeiten der kontinuierlichen Beschulung in den Fachklassen des dualen Systems bei möglichen Auswirkungen der Corona-Krise auf bestehende Ausbildungsverhältnisse

Ziel der nachfolgend beschriebenen Regelungen ist es sicherzustellen, dass Auszubildenden, bei denen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird, eine kontinuierliche Beschulung in der Fachklasse des dualen Systems ermöglicht werden kann.

Grundsätzlich sieht die APO-BK wegen der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses keine Beendigung des Schulverhältnisses vor. Um die Kontinuität des Kompetenzerwerbs im schulischen Teil der beruflichen Ausbildung zu ermöglichen und somit einen Beitrag zur Sicherung des Ausbildungserfolges zu leisten, können diese Schülerinnen und Schüler in der Regel in den Berufskollegs gemäß APO-BK Anlage A § 6 Abs. 1 Satz 2 weiter beschult werden, wenn ein berechtigtes Interesse am Unterricht in der Fachklasse vorliegt.

Ich weise darauf hin, dass die Regelungen im BBiG § 43 ff zur Zulassung zur Abschlussprüfung weiterhin zu beachten sind.

1. Auszubildende in Oberstufen von 2,5- und 3,5-jährige Berufsausbildungsverhältnissen

Die Auszubildenden, die sich in der Oberstufe von 2,5- und 3,5-jährigen Berufsausbildungsverhältnissen befinden, absolvieren regelmäßig im November eines Jahres den schriftlichen Teil der Berufsabschlussprü-

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

fung und im Januar den mündlichen/praktischen Teil. Auszubildende, die vor Beendigung der regulären Ausbildungszeit ihren Ausbildungsplatz verlieren sollten, können in diesem Fall bis zum Ablegen der Berufsabschlussprüfung in ihrer Fachklasse weiter beschult werden. Eine Zulassung zur Abschlussprüfung muss in diesem Fall separat von den Auszubildenden bei der zuständigen Stelle erfragt und geprüft werden. Es werden somit schulischerseits die Rahmenbedingungen geschaffen, damit auch diese Auszubildenden durch den weitergeführten Berufsschulunterricht adäquat auf ihren Berufsabschluss, allgemeinbildenden Abschluss und auch den Berufsabschluss vorbereitet werden und nach erfolgreicher Prüfung dem dann hoffentlich wieder stabilisierten Arbeitsmarkt als Fachkräfte zur Verfügung stehen.

2. Alle bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse

Grundsätzlich ist bei allen bestehenden Berufsausbildungsverhältnissen zu befürchten, dass es vermehrt zur vorzeitigen Beendigung von Ausbildungsverhältnissen kommen wird. Auch in diesem Fall ist es, im Sinne des kontinuierlichen Kompetenzerwerbs zur Sicherung des Ausbildungserfolges möglich, dass die Auszubildenden, die weiterhin ein berechtigtes Interesse am Unterricht in der Fachklasse haben, z. B. bis sie ein alternatives Ausbildungsverhältnis gefunden haben oder einen anderen Bildungsweg einschlagen, vorerst in ihrer Fachklasse verbleiben und beschult werden können.

Einsatz von Lehrkräften in Prüfungsausschüssen im Rahmen des Ehrenamtes bei Ruhen des Schulbetriebs, eingeschränktem Schulbetrieb und ggf. in der unterrichtsfreien Zeit

Durch avisierte oder auch bereits festgelegte Verschiebungen von Terminen schriftlicher Abschlussprüfungen durch die Kammern bzw. zuständigen Stellen, ist nicht auszuschließen, dass der Einsatz von Lehrkräften im Rahmen des Ehrenamtes bei zeitlich verschobenen Berufsabschlussprüfungen zum Teil auch in der unterrichtsfreien Zeit oder in Zeiten, in denen der Unterrichtsbetrieb noch ruht oder eingeschränkt ruht wahrgenommen werden sollen.

1. Lehrkräfte, die während des noch ruhenden oder eingeschränkt ruhenden Schulbetriebs im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten ihr Ehrenamtes als Prüfungsausschussmitglied einer Kammer oder zuständigen Stelle wahrnehmen, tun dies unter der Voraussetzung, dass die Kammer oder zuständige Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Vorgaben zum Infektions- und Gesundheitsschutz einhält.

2. Wegen der im Rahmen der Corona-Krise notwendigen zeitlichen Verschiebungen von Prüfungsterminen bei allen Kammern und zuständigen Stellen, wird es sich ggf. nicht vermeiden lassen, dass Prüfungsteile in der unterrichtsfreien Zeit absolviert werden. Ich weise darauf hin, dass das angenommene Ehrenamt auch in diesem Fall auszuüben ist.

Das Ministerium hat sich in Gesprächen mit den Dachorganisationen der Kammern bereits ausdrücklich dafür eingesetzt, Möglichkeiten zu eruieren, um die Inanspruchnahme der Lehrkräfte als ehrenamtliche Prüfungsausschussmitglieder in der unterrichtsfreien Zeit möglichst gering zu halten und auf Belange von Lehrkräften im Einzelfall (z. B. langfristig gebuchte und je nach aktueller Lage noch wahrnehmbare Urlaubsreise) Rücksicht zu nehmen und ggf. auf Vertreterinnen und Vertreter zurückzugreifen.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit baldmöglichst über die genannten Regelungen informiert werden.

In Vertretung



Mathias Richter